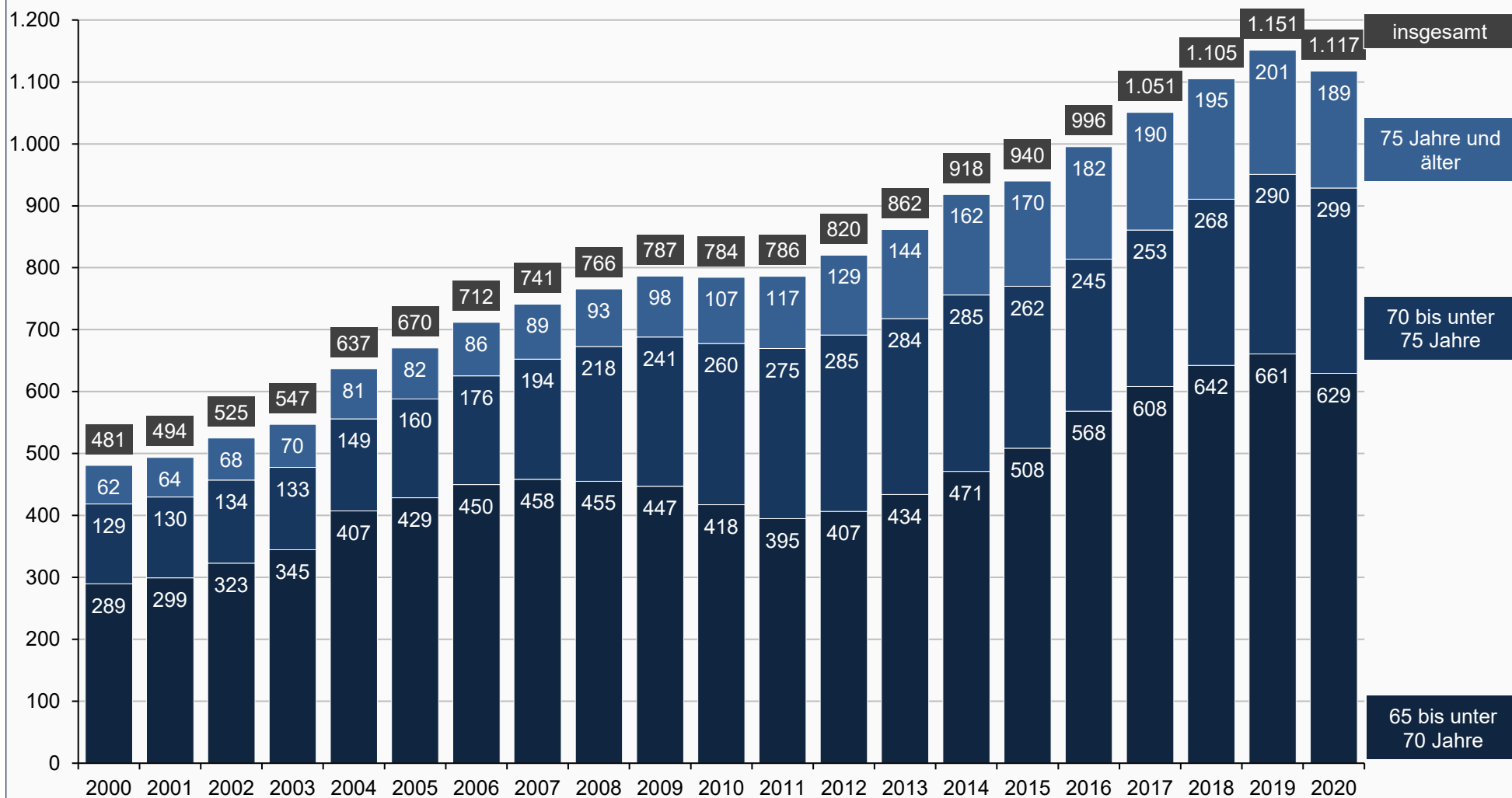


### ■ Geringfügig entlohnte Beschäftigte 65 Jahre und älter, 2000 - 2020\* in Tausend, nach Altersgruppen



\* Jeweils zum Stichtag 30. Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Beschäftigungsstatistik (Sonderauswertung)

## **Geringfügig entlohnte Beschäftigte im Alter von 65 Jahren und älter, 2000 - 2020**

Etwa 7,3 Mio. Personen standen im Juni 2020 in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (vgl. [Abbildung IV.91](#)). Davon waren etwa 1,1 Mio. Beschäftigte 65 Jahre und älter. Dies entspricht einem Anteil von etwa 15 %. Gegenüber dem Jahr 2000 (481.000 Beschäftigte) hat sich die Zahl der älteren Minijobber insgesamt mehr als verdoppelt. Die Zahl der 75-Jährigen und älteren, die ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufweisen, hat sich seit dem Jahr 2000 verdreifacht. Und auch Zahl der 65- bis 70- sowie 70- bis 75-Jährigen hat sich mehr als verdoppelt. Es handelt sich bei den Beschäftigte weit überwiegend um Rentner\*innen, die also eine geringfügige Hauptbeschäftigung ausüben, um damit ihr Alterseinkommen aufzustocken.

Allerdings lässt es sich nur schwer erklären, warum sich die Nebenerwerbstätigkeit der Älteren auf Minijobs konzentriert, gilt doch die Hinzuverdienstgrenze von 450 € nur für vorgezogene Altersrenten. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze können die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung neben ihrer Altersrente ein Erwerbseinkommen in unbegrenzter Höhe erzielen. Auch müssen für ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung keine Arbeitnehmerbeiträge mehr bezahlt werden, entsprechend werden auch keine zusätzlichen Rentenanwartschaften erworben. Wenn dennoch die Minijobs dominieren, so hat dies womöglich seine Gründe in dem Verhalten derjenigen, die – um den Preis von Rentenabschlägen – eine vorzeitige Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Wenn diese Rentner\*innen vor Erreichen ihrer Regelaltersgrenze eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben, ist anzunehmen, dass diese Beschäftigung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht plötzlich im Arbeitszeit- und Einkommensvolumen aufgestockt wird. Hinzu kommt, dass das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung (auch im Alter) steuerfrei ist.

## **Geringfügige Beschäftigung**

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis als kurzfristige Beschäftigung nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist.

Das Einkommen ist für die Beschäftigten steuer- und beitragsfrei. Die Arbeitgeber zahlen eine Pauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts, davon entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf Pauschalsteuern. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) ([vgl. Abbildung II.20](#)).

Der Kreis der Arbeitnehmer\*innen, die ein geringfügiges Hauptbeschäftigungsverhältnis ausüben, setzt sich aus unterschiedlichen Personengruppen zusammen: Ehefrauen, Schüler\*innen, Studierende, Arbeitslose und Rentner\*innen. Gemeinsames Merkmal ist, dass keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht und die soziale Absicherung also anderweitig geregelt ist: Bei Ehefrauen über die kostenfreie Mitversicherung durch den Ehemann, bei Schüler\*innen und Studierenden über die studentische oder Familienkrankenversicherung, bei Rentner\*innen über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Geringfügig Nebenbeschäftigte dagegen sind meist über ihre Hauptbeschäftigung abgesichert.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. Daher liegen die Beschäftigtenzahlen der abhängig beschäftigten Älteren im Mikrozensus deutlich unter denen der allein geringfügig entlohnten Beschäftigten laut BA-Daten (vgl. [Abbildung IV.108](#)).